

05_IDW_E-DRS26

Frau
Liesel Knorr, WP StB
Präsidentin des Deutschen Standardisierungsrats
Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

151. DSR-Sitzung am 14.12.2010

151_10d_05_IDW_E-DRS26

Düsseldorf, 6. Dezember 2010
565

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

E-DRS 26: Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 26 „Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises“

Sehr geehrte Frau Knorr,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu E-DRS 26 „Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises“. Das IDW begrüßt es, dass sich der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) mit einigen für die Praxis sehr bedeutsamen Fragen zur Anwendung des § 290 HGB i.d.F. des BilMoG auseinandersetzt. Wir stimmen dem Entwurf in weiten Teilen zu, möchten allerdings zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung nehmen.

Zielsetzung des Standards (Tz. 1)

Für den ersten Satz der Tz. 1 schlagen wir die folgende klarstellende Formulierung vor: „Die handelsrechtliche Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts hat das Ziel, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der von rechtlich selbstständigen Unternehmen gebildeten die wirtschaftlichen Einheit aufgrund der ökonomischen Abhängigkeit in einem (Konzernverbund) darzustellen.“

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamannt, RA

Seite 2/6 zum Schreiben vom 06.12.2010 an den Deutschen Standardisierungsrat, Berlin

Vermögensverwaltende Zwischenholdings in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft ohne Konzernleitungsfunktion (Tz. 3)

Nach Tz. 3 soll der Standard auch für alle Mutterunternehmen gelten, die aufgrund von § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind. Wir regen an, in diesem Kontext einen Hinweis auf die besondere Befreiung nach § 11 Abs. 5 Satz 2 PublG für rein vermögensverwaltende Zwischenholdings in der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft ohne Konzernleitungsfunktion in den Standard aufzunehmen.

Kriterien für die Annahme der Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses (Tz. 11)

Gemäß Tz. 11 setzt beherrschender Einfluss allgemein die Fähigkeit voraus, direkt und/oder indirekt die Interessen des Mutterunternehmens bei allen wesentlichen finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen auf Ebene des Tochterunternehmens durchsetzen zu können, und *zugleich* wirtschaftliche Vorteile aus der Tätigkeit zu erlangen.

Nach Auffassung des IDW kann die wirtschaftliche Nutzenziehung nicht als Tatbestandsvoraussetzung eines Mutter-Tochter-Verhältnisses aus dem Gesetz abgeleitet werden. Die in der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zum BilMoG in erkennbarer Anlehnung an IAS 27.4 getroffene Aussage, wonach beherrschender Einfluss zu bejahen ist, wenn ein Unternehmen die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens dauerhaft zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen (BT-Drs. 16/12407, S. 89), hat keinen Niederschlag im Gesetzestext gefunden. Zu beachten ist jedoch, dass die Nutzenziehung im Regelfall mit der Fähigkeit zur Durchsetzung aller wesentlichen finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen einhergeht und insofern ein Indiz für das Vorliegen eines beherrschenden Einflusses sein kann. Die Tz. 11 ist daher entsprechend anzupassen.

Dinglich wirkende Ausübungsbeschränkungen von Stimmrechten (Tz. 21)

Wir regen an, Tz. 21 um den Hinweis zu ergänzen, dass dinglich wirkende Beschränkungen der Stimmrechtsausübung (z.B. aufgrund der nicht rechtzeitigen Erfüllung von Meldepflichten nach dem AktG oder dem WpHG) oftmals faktisch nicht zum Tragen kommen, z.B. in den Fällen, in denen der Vorstand des potenziellen Tochterunternehmens Kenntnis von den Erwerben hat und die Mittei-

Seite 3/6 zum Schreiben vom 06.12.2010 an den Deutschen Standardisierungsrat, Berlin

lungen noch in der Aufhellungsphase für den Konzernabschluss erfolgen. Hier muss geprüft werden, ob eine faktische Beherrschung i.S.v. § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB vorgelegen hat.

Konsolidierung externer Versorgungseinrichtungen (Tz. 42 f.)

Gemäß Tz. 42 f. sind Unterstützungskassen und ähnliche externe Versorgungseinrichtungen regelmäßig als Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn das Mutter-/Trägerunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt. Ungeachtet einer Einbeziehung verbleibt es bei dem externen Durchführungsweg der Altersversorgung und damit bei der Anwendbarkeit des Passivierungswahlrechts nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen auch im Konzernabschluss.

Wir begrüßen die getroffene Auslegung, da sie im Ergebnis mit der Intention des Gesetzgebers in Einklang steht, dass auch im Konzernabschluss mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen nicht passiviert werden müssen. Durch die Nichtweiterverfolgung der noch im Referentenentwurf des BilMoG vorgesehenen Streichung des Passivierungswahlrechts nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB hat der Gesetzgeber u.E. klar zu erkennen gegeben, dass auch künftig eine Nicht-Passivierung mittelbarer Verpflichtungen möglich sein soll. Allerdings sollte in Tz. 43 deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass in diesen Fällen in der Konzernbilanz grundsätzlich das Vermögen der externen Versorgungseinrichtung mit dem beizulegenden Zeitwert (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB) und – in gleicher Höhe – die damit korrespondierenden Altersversorgungsverpflichtungen zu bilanzieren sind (Bilanzverlängerung). Regelmäßig dürften indes die Voraussetzungen für das Vorliegen von Deckungsvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB erfüllt sein, mit der Folge einer Verrechnung von Altersversorgungsverpflichtungen und Deckungsvermögen.

Aggregation von finanziellen und nicht-finanziellen Risiken (Nachteilen) und Chancen (Vorteilen) (Tz. 47 f. und 52)

Bei der Betrachtung der Mehrheit der Risiken und Chancen für die Beurteilung der Pflicht zur Konsolidierung einer Zweckgesellschaft wird auch die Berücksichtigung nicht-finanzieller Vor- und Nachteile verlangt. Dies ist neu und steht im Gegensatz zum herrschenden Verständnis der *benefits* und *risks* i.S.v. SIC-12, wonach es sich um eigentümertypische Residualchancen und -risiken

Seite 4/6 zum Schreiben vom 06.12.2010 an den Deutschen Standardisierungsrat, Berlin

handelt, mithin um Vermögenschancen und -risiken, die immer in finanzieller Form ausgedrückt und bewertet werden können (vgl. *IDW RS HFA 2*, Tz. 63 f.). Hieran wollte sich der Gesetzgeber ausweislich der Begründung zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses orientieren.

Fraglich ist, wie gemäß Tz. 52 die quantifizierbaren Risiken und Chancen mit den nicht-quantifizierbaren Risiken und Chancen (z.B. Reputationsschäden oder die Verbesserung von Kennzahlen) zusammengefasst und in einer Gesamtbetrachtung gewürdigt werden sollen. Dies ist nicht operational und kann zu nicht objektiv nachvollziehbaren Entscheidungen führen. Widersprüchlich ist in Tz. 52 auch, dass einerseits eine Gewichtung und Bewertung der Risiken und Chancen gefordert wird, andererseits aber eine Barwertbetrachtung nicht zulässig sein soll. Daher regen wir an, diese Passagen noch einmal zu überarbeiten und sich entsprechend dem erklärten Willen des Gesetzgebers bei der Auslegung der „Mehrheit der Risiken und Chancen“ stärker an der herrschenden Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Begriffe in SIC-12 zu orientieren.

Anwendungsbereich der Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften nach § 290 Abs. 3 HGB (Tz. 57)

Für den einleitenden Satz der Tz. 57 schlagen wir die folgende Formulierung vor: „Als Rechte nach ~~Tz. 47~~ § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB, die dem Mutterunternehmen zustehen, gelten nach § 290 Abs. 3 Satz 1 HGB: ...“.

Der Wortlaut der Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften nach § 290 Abs. 3 HGB bezieht sich auf „Rechte“. Nach § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB wird für die (unwiderlegbare) Vermutung eines Mutter-Tochter-Verhältnisses ausschließlich auf das Bestehen formaler Rechtspositionen abgestellt. Im Unterschied dazu wird in § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB für Zweckgesellschaften auf eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung (Tragung der Mehrheit von Risiken und Chancen) abgestellt. Sinn und Zweck der Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften nach § 290 Abs. 3 HGB war bisher (HGB a.F.), die formalrechtlich ausgestalteten Tatbestände nach § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB a.F. im Wege einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu korrigieren. Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, die Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften in § 290 Abs. 3 Satz 1 bis 3 HGB auch in Zukunft (HGB i.d.F. BilMoG) ausschließlich auf die Tatbestände nach § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB zu beziehen. Für Zwecke des § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB, bei dem die wirtschaftliche Betrachtung ausdrücklich als Tatbestandsvoraussetzung genannt wird („... bei wirtschaftlicher Betrachtung ...“), bedarf es somit keiner derartigen „Korrektur“. § 290 Abs. 3 Satz 1 HGB,

Seite 5/6 zum Schreiben vom 06.12.2010 an den Deutschen Standardisierungsrat, Berlin

dessen Wortlaut („... Rechte ... nach Abs. 2 ...“) formal auch § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB umfasst, ist insofern einschränkend auszulegen. Dies ist deshalb erforderlich, weil im Rahmen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise für die Tatbestände nach § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 3 HGB einerseits und § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB andererseits unterschiedliche „Hinzurechnungsschwellen“ gelten. Für Zwecke des § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB findet nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut eine „Zurechnung“ der Zweckgesellschaft bei demjenigen Mutterunternehmen statt, das die (absolute) Mehrheit der Risiken und Chancen inne hat. Außerhalb der Zweckgesellschaften gelten dagegen „höhere“ Schwellen für eine Zurechnung. Umgekehrt bedeutet dies auch, dass dem formal Berechtigten Rechte dann nicht weggerechnet werden, wenn er eigenständige wirtschaftliche Interessen in Bezug auf das potenzielle Tochterunternehmen hat, was aber eben nicht zwingend voraussetzt, dass er die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt. Es reicht vielmehr aus, wenn diese wirtschaftlich ins Gewicht fallen.

Potenzielle Stimmrechte (Tz. 64 und 69 f.)

Nach E-DRS 26 sind auch potenzielle Stimmrechte (bspw. aus Wandelschuldverschreibungen) bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen, ob die Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses nach § 290 Abs. 1 HGB über ein anderes Unternehmen besteht. Wir geben einerseits zu bedenken, ob die Berücksichtigung potenzieller Stimmrechte für den deutschen Rechtskreis systemgerecht ist. Insofern erachten wir die in Tz. 70 vorgeschlagene restriktive Auslegung für sachgerecht. Andererseits ist auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen, dass Optionsrechte zum Erwerb der Stimmrechte nur die *Möglichkeit* darstellen, die Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses zu erlangen. Eine derartige, zweifach bedingte Machtposition spricht u.E. – soweit nicht andere Umstände hinzutreten – gegen das Vorliegen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses.

Konsolidierungswahlrecht für Publikumsfonds in der „Startkapitalphase“ (Tz. A11)

Gemäß Tz. A11 hält der DSR eine wahlweise Nicht-Einbeziehung von Publikumsfonds in einen Konzernabschluss aufgrund einer bestehenden Weiterveräußerungsabsicht in einer Phase, in der ausschließlich der Geber des Startkapitals (*seed money*) Kapitalanteile an dem Fonds hält, für nicht zulässig.

Seite 6/6 zum Schreiben vom 06.12.2010 an den Deutschen Standardisierungsrat, Berlin

Nach unserer Auffassung sollte derjenige Rechtsträger, der das Dotations-/ Startkapital für einen Publikumsfonds bereitstellt, das Einbeziehungswahlrecht nach § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB (Weiterveräußerungsabsicht) zumindest dann in Anspruch nehmen dürfen, wenn eine Rückführung des Engagements unter 50 % bis zum Ende der Aufstellungsphase des Konzernabschlusses erfolgt oder aus sonstigen Gründen so gut wie sicher ist.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im DSR zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Feld

Dr. Breker, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung
und Prüfung